

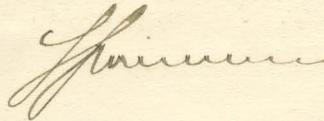
Luxemburg, den 10. September 1940.

Unterricht.

Nr. 3372

6
Abschriftlich übermittelt, unter Hinweis auf § I, gemäss welchem alle Staatsbeamte, Staatsangestellte und Lehrer, die nach § 8 der Verordnung vom 5. September 1940 über das jüdische Vermögen als Juden zu betrachten sind, mit sofortiger Wirkung ihre Tätigkeit einzustellen haben. Ich bitte mir mitzuteilen, ob die Verordnung auf Mitglieder des Personals Ihrer Anstalt anzuwenden ist und mir gegebenenfalls deren Namen zur Kenntnis zu bringen.

Der Regierungsrat
für öffentlichen Unterricht,



An

den Herrn Direktor des Mädchenlyzeums
in Esch/Alzette.